

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2017/1325-10
Federführend: 10 Bürgermeisteramt		Status:	öffentlich
Beteiligt: Bamberg Congress + Event GmbH		Aktenzeichen:	
		Datum:	04.12.2017
		Referent:	Christian Hinterstein
Zukunft der Sandkerwa: Vorschlag zur nachhaltigen Sicherung der Sandkerwa-Veranstaltungen 2018 ff.			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
13.12.2017	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

A. Einleitung

Nach der überraschenden Absage der Sandkerwa 2017 Anfang Mai dieses Jahres hatte die Verwaltung unter Federführung des Oberbürgermeisters kurzfristig einen Konzeptvorschlag zur gemeinsamen und nachhaltigen Sicherung der künftigen Sandkerwa-Veranstaltungen erarbeitet und dem Bürgerverein 4. Distrikt (kurz BV) in mehreren Verhandlungsrunden ein entsprechendes Angebot unterbreitet. Wesentliche Leitlinien des Verwaltungsvorschlages waren dabei:

- Gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Konzerns Stadt Bamberg an der Bamberger Sandkerwa Veranstaltungs GmbH (kurz Sandkerwa GmbH) als bisherige Betreiberin der Sandkerwa und Neuverteilung des Haftungsrisikos;
- Gemeinsames Schultern der gestiegenen Sicherheitsanforderungen einer Großveranstaltung durch entsprechende Kompetenzverteilung;
- Neuverteilung des Finanzierungsrisikos durch Entlastung des Veranstalters.

Mit dem konkreten Verwaltungsvorschlag hat sich der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.05.2017 intensiv befasst. In diesem Rahmen wurde auch eine Studie vorgestellt, die auf Basis einer repräsentativen Umfrage im Mai 2017 das Meinungsbild der Bamberger Bevölkerung zur Sandkerwa ermittelt hat. Dabei wurde deutlich, dass eine überwältigende Mehrheit von 85 % der Bamberger eine Fortführung der Sandkerwa wünscht. Auf die entsprechende Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Im Ergebnis hat der Stadtrat nach eingehender Beratung folgenden Beschluss gefasst:

1. *Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.*
2. *Der Stadtrat stimmt grundsätzlich den bisherigen Verhandlungsangeboten als Grundlage für die weiteren Gespräche mit dem Bürgerverein 4. Distrikt zu.*
3. *Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, schnellstmöglich mit dem Bürgerverein die Verhandlungen fortzusetzen und dem Stadtrat noch vor der Sommerpause erneut zu berichten.*

Unmittelbar nach der Sitzung lud Herr Oberbürgermeister den Bürgerverein zur Fortführung der Verhandlungsgespräche ein. Der Bürgerverein 4. Distrikt bat jedoch um Zeitaufschub, um den Vorschlag der Stadt zunächst vereinsintern weiter diskutieren und bewerten zu können. Vor diesem Hintergrund wurde schließlich vereinbart, die Verhandlungen in der Sommerpause fortzuführen. Bis dahin blieben die Verhandlungspartner zumindest in regelmäßigem Kontakt und Informationsaustausch. In der Vollversammlung am 26.07.2017 wurden die Mitglieder des Stadtrates über den damaligen Sachstand und den weiteren Zeitplan durch Herrn Oberbürgermeister mündlich informiert.

Schließlich wurden die konkreten Verhandlungen zwischen dem Bürgerverein und der Verwaltung am 10.08.2017 wieder aufgenommen und in der Folge weiter intensiviert. Über den damaligen Stand der Gespräche - kurz nach Wiederaufnahme der Verhandlungen - wurde der Ältestenrat in seiner Sitzung am 19.09.2017 ausführlich unterrichtet.

Im Verlauf der weiteren, sehr konstruktiv verlaufenden Abstimmungsgespräche zwischen Verwaltung und Bürgerverein - teils auf Arbeitsgruppenebene, teils unter Beteiligung des Oberbürgermeisters und des Vorstandes - konnte schließlich der Verwaltungsvorschlag vom 24.05.2017 weiter konkretisiert und optimiert werden. Ziel der Verhandlungspartner war dabei in erster Linie, ein stabiles und zukunftsfähiges Organisations- und Finanzierungsmodell mit Stadt und Bürgerverein als gleichberechtigten Partnern zu entwickeln. Unter dieser Prämisse haben die Verhandlungsparteien einen Vorschlag zur nachhaltigen Sicherung der künftigen Sandkerwa-Veranstaltungen erarbeitet.

Den Mitgliedern des Bürgervereins 4. Distrikt wurde dieser Vorschlag bereits in der Mitgliederversammlung am 29.11.2017 vorgestellt. Im Ergebnis hat sich die Mitgliederversammlung für eine mögliche Zusammenarbeit mit der Stadt Bamberg ausgesprochen. Zudem wurde der Vorstand beauftragt, den vorgelegten Entwurf weiter auszuarbeiten.

Daraufhin wurde das Konzept in der gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bürgervereins und der Stadt Bamberg noch einmal im Detail überarbeitet und abgestimmt. Eine abschließende Zustimmung der Mitglieder des BV steht noch aus. Diese soll in einer weiteren Mitgliederversammlung Anfang Januar 2018 eingeholt werden.

Das gemeinsam erarbeitete Konzept zur nachhaltigen Sicherung der künftigen Sandkerwa-Veranstaltungen stellt sich nunmehr wie folgt dar:

B. Vorschlag für ein künftiges Organisations- und Finanzierungsmodell der Sandkerwa

a) Gesellschaftsrechtliche Konstruktion

Kernstück des Vorschlages ist, dass sich der Konzern Stadt Bamberg an der Sandkerwa GmbH als Betreibergesellschaft der Sandkerwa-Veranstaltungen mit einem Anteil von 49,9 % beteiligt. Durch die vorgesehene Minderheitsbeteiligung von knapp unter 50 % wird einerseits der rechtliche Handlungsspielraum der Gesellschaft im Vergleich zu einer Mehrheitsbeteiligung deutlich erweitert. Andererseits sind die Höhe des Gesellschaftsanteils sowie die gesellschaftsvertraglichen Rechte so bemessen, dass künftig alle wesentlichen Entscheidungen bezüglich der Sandkerwa-Veranstaltungen vom BV und dem Konzern Stadt Bamberg als gleichberechtigte Partner und Gesellschafter gemeinsam getroffen werden.

Im Hinblick auf die im Kongress- und Eventbereich im Konzern Stadt Bamberg bereits vorhandene Veranstaltungskompetenz sowie die dort vorhandenen personellen und infrastrukturellen Ressourcen wird zudem vorgeschlagen, dass sich die Stadt Bamberg nicht direkt an der Sandkerwa GmbH beteiligt, sondern indirekt über ihr Tochterunternehmen Bamberg Congress + Event Ser-

vice GmbH (kurz BSG GmbH), eine Tochtergesellschaft der Bamberg Congress + Event GmbH (kurz BCE GmbH). Zur Verdeutlichung der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion sind die ange-dachten Beteiligungsverhältnisse in einem Schaubild in **Anlage 1** grafisch dargestellt.

Darüber hinaus soll die Sandkerwa GmbH künftig einen (fakultativen) Aufsichtsrat als Kontroll- und Entscheidungsgremium erhalten. Sowohl der Aufsichtsrat als auch die Geschäftsführung sol-len dabei paritätisch mit Vertretern von Bürgerverein und Stadt besetzt werden. Im Hinblick auf die dabei notwendige Aufgabenabgrenzung der Gesellschaftsorgane und die kommunalrechtlichen Vorgaben einer privatrechtlichen Beteiligung der Stadt ist die Satzung der Sandkerwa GmbH ent-sprechend anzupassen. Ein zwischen den Verhandlungsparteien, dem beauftragten Notariat sowie der Regierung von Oberfranken als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmter Satzungs-entwurf samt zugehörigem Kapitalerhöhungsbeschluss liegen dem Sitzungsvortrag als **Anlagen 2 und 3** bei.

Wesentliche Eckpunkte der neuen Satzung der Sandkerwa GmbH sind dabei:

➤ Unternehmensgegenstand:

Organisation und Durchführung der Bamberger Sandkerwa und die Verwertung zugehöri-ger Rechte (wie bisher).

➤ Beteiligung:

Beteiligung der BSG in Höhe von 49,9 % am Stammkapital der Sandkerwa GmbH (49,9 % von ca. 50 T€, somit ca. 25 T€) sowie Zahlung eines angemessenen Agios. Vgl. hierzu auch die Ausführungen weiter unten im Sitzungsvortrag unter Abschnitt B. b) „Finanzie-rungsmodell“.

➤ Aufsichtsrat:

Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsrates mit sechs Mitgliedern, paritätisch besetzt von Seiten Stadt und BV;

Der Aufsichtsratsvorsitz wechselt im jährlichen Turnus zwischen Oberbürgermeister und 1. Vorsitzender/n des BV als geborene Mitglieder; den ersten Vorsitz übernimmt 1. Vor-sitzende/r des BV. Die übrigen Mitglieder werden jeweils von BV und Stadt entsandt.

Zur Besetzung der städtischen Mitglieder im Aufsichtsrat wird bis zur Sitzung ein konkre-ter Vorschlag erarbeitet und abgestimmt.

Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleich-heit gilt ein Antrag als abgelehnt;

Übertragung wesentlicher Kompetenzen auf den Aufsichtsrat, insbesondere:

- grundsätzliche Konzeptionierung der Sandkerwa-Veranstaltungen
- Genehmigung von Budget und Wirtschaftsplanung
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
- im Bedarfsfall auch Weisungsrecht an die Geschäftsführung.

➤ Geschäftsführung:

Bestehend aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, einer von Seiten der Stadt, einer von Seiten des BV;

Zuständigkeit städtischer Geschäftsführer insbesondere für den Bereich Sicherheit; Zu-ständigkeit Geschäftsführer BV insbesondere für die Organisation der Sandkerwa auf ope-rativer Ebene; die gemeinsame Gesamtverantwortung und gemeinsame Vertretung nach außen bleiben dabei unberührt.

Für den Vertretungsfall sollen zudem zwei Prokuristen bestellt werden, einer von Seiten der Stadt, einer von Seiten des BV; jeweils „Überkreuzvertretung“ mit einem Geschäfts-führer;

Von Seiten des Konzerns Stadt wird Herr Horst Feulner als künftiger Geschäftsführer der Sandkerwa GmbH vorgeschlagen. Dies bietet sich an, da Herr Feulner bereits Geschäftsführer des künftigen Gesellschafters BSG ist und über entsprechende Kompetenzen im Veranstaltungsbereich verfügt. Prokura soll von Seiten des Konzerns Stadt an Herrn Dominik Nakic, Prokurist der BSG, erteilt werden.

Der Bürgerverein befindet sich derzeit noch in der Abstimmung, welche Personen künftig als Geschäftsführer und Prokurist entsandt werden. Die entsprechenden Namen werden spätestens bis zur Sitzung nachgereicht.

Die Bestellung der Geschäftsführer und Prokuristen von Seiten des Konzerns Stadt Bamberg soll bereits mit dem vorliegenden Stadtratsbeschluss erfolgen, um eine sofortige Handlungsfähigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten.

➤ Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung trifft grundlegende formale Entscheidungen wie z.B. Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung etc. In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch den Vorstand des Bürgervereins sowie den Oberbürgermeister der Stadt Bamberg vertreten. Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit, so dass nur im Konsens beider Gesellschafter entschieden werden kann.

➤ Bei Kündigung bzw. Verkauf des Gesellschaftsanteils:

In diesem Fall Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung, ob Übernahme des Anteils durch den verbleibenden Gesellschafter, die Gesellschaft selbst oder Verkauf an Dritte erfolgt; falls keine Einigkeit erzielt werden kann, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

Abfindung in Höhe des anteiligen Unternehmenswertes, mindestens jedoch des anteiligen Substanzwertes.

➤ Regelung zum Verbleib des Markenrechts

Die Sandkerwa GmbH ist Inhaber der markenrechtlich geschützten Wort-Bildmarke „Sandkerwa“. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung des BV am 29.11.2017 sollte eine Regelung gefunden werden, die das Markenrecht für den Bürgerverein im Falle eines Ausscheidens aus der Gesellschaft sichert. Vor diesem Hintergrund wurde in den Satzungsentwurf eine Regelung aufgenommen, wonach der BV als Gesellschafter berechtigt ist, im Rahmen einer etwaigen Liquidation der Gesellschaft nach Kündigung durch einen der Gesellschafter die Übertragung der Marke allein auf den Bürgerverein zu verlangen (vgl. § 17 Abs. 2 des Satzungsentwurfs). Im Gegenzug wäre dem Mitgesellschafter der anteilige Verkehrswert der Marke zu erstatten.

Im Übrigen entsprechen die Regelungen des Satzungsentwurfes den Satzungen anderer Tochterunternehmen im Konzern Stadt Bamberg.

Insgesamt spiegelt der Satzungsentwurf die eingangs formulierte Prämisse der Verhandlungspartner wider, im Rahmen eines stabilen und zukunftsfähigen Organisationsmodells mit Stadt und Bürgerverein als gleichberechtigten Partnern die zukünftigen Weichenstellungen gemeinsam und im Konsens vornehmen zu wollen. Durch die Bestellung einer gemeinsamen zweiköpfigen Geschäftsführung mit entsprechender Kompetenzverteilung und die Einrichtung eines paritätisch besetzten Aufsichtsrates als Kontroll- und Entscheidungsgremium können der Bürgerverein und die dort ehrenamtlich Tätigen in den Bereichen Sicherheit und Haftung künftig wirksam entlastet werden. Unabhängig davon bleibt die Gesamtverantwortung des Veranstalters für die Sandkerwa unverändert bestehen, wenn auch nunmehr verteilt auf beide Gesellschafter gemeinsam.

b) Finanzierungsmodell

1. Kapitalausstattung der Gesellschaft

Um die Sandkerwa GmbH künftig mit hinreichend Eigenkapital für eine stabile und dauerhafte Geschäftstätigkeit auszustatten, ist vorgesehen, dass die BSG GmbH für ihren Gesellschaftsanteil eine Zahlung an die Gesellschaft (!) in Höhe des vorhandenen Reinvermögens der Gesellschaft – d.h. des Vermögens abzüglich der Schulden – leistet (abzüglich eines geringfügigen Abschlags aufgrund der Minderheitsbeteiligung von 49,9 %). Damit würde die BSG GmbH nahezu in gleicher Höhe Kapital in die Betreibergesellschaft einbringen, wie zuvor von der Sandkerwa GmbH - und dahinterstehend dem BV - erwirtschaftet wurde.

Um hier gemeinsam zu einer objektiv nachvollziehbaren und transparenten Kaufpreisermittlung zu kommen, wurde gemeinsam von BV und BSG GmbH als künftige Gesellschafter die Kanzlei Dr. Storg Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg, mit der Wertermittlung des in der Betreibergesellschaft zum Stichtag 31.12.2017 vorhandenen Reinvermögens beauftragt. Im Ergebnis kommt der Gutachter zu einem Reinvermögen der Sandkerwa GmbH zum Stichtag in Höhe von rund 63 T€. Dies setzt sich zusammen aus dem Stammkapital in Höhe von 25,6 T€ und Kapitalrücklagen in Höhe von rund 37,4 T€. Ein Auszug aus dem Wertgutachten liegt dem Sitzungsvortrag als **Anlage 4** bei.

Hinsichtlich des von der BSG GmbH zu erwerbenden Gesellschaftsanteils in Höhe von 49,9 % bedeutet dies einen Kaufpreis von insgesamt knapp 63 T€. Davon sollen 25,5 T€ in Form weiteren Stammkapitals und der Restbetrag als sogenanntes Aufgeld in die Rücklagen einbezahlt werden. Hinzu kommen die Nebenkosten des Erwerbs, d.h. insbesondere die Notarkosten und die Kosten der Eintragung in das Handelsregister.

Da die BSG GmbH aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages mit der BCE GmbH nicht über ausreichend Eigenmittel verfügt, um den vorgesehenen Kaufpreis zu zahlen, benötigt die Gesellschaft entsprechende Mittel seitens des Gesellschafters Stadt. Die entsprechenden Mittel wurden bereits im Haushaltsentwurf für das Jahr 2018 eingestellt. Nach der Beschlussfassung zum Haushalt und der Genehmigung durch die Regierung sollen die tatsächlich benötigten Mittel an die BSG GmbH in Form einer Kapitaleinlage weitergegeben werden. Da jedoch die Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung im Hinblick auf die notwendigen Vorarbeiten für die Sandkerwa 2018 noch zeitnah im Januar 2018 erfolgen soll, ist vorgesehen, die Finanzierung des Anteilserwerbes bis zur Genehmigung des Haushalts kurzfristig über die bestehende Kontenkompensationskreditlinie mit der Stadt Bamberg abzubilden.

2. Laufende Finanzierung

aa) Bisherige Situation

Bisher wurden die Kosten und Erlöse aus dem mit der Sandkerwa in Zusammenhang stehenden Wirtschaftsbetrieb zu einem großen Teil, aber nicht vollständig, innerhalb der Sandkerwa GmbH abgebildet. Über die Sandkerwa GmbH wurden beispielsweise sämtliche Erlöse aus den Standgebühren vereinnahmt sowie alle Kosten für Ordnung und Sicherheit verausgabte. Auch hat die Sandkerwa GmbH die Personalkosten für eine Angestellte sowie in geringem Umfang auch Aufwandsentschädigungen für einzelne Vereinsmitglieder im Zusammenhang mit der Sandkerwa getragen.

Demgegenüber wurden Herstellung und Verkauf der Festabzeichen über den Bürgerverein abgewickelt. Erstmals im Jahr 2016 wurde dabei ein Teil der Erlöse aus dem Festabzeichenverkauf an die GmbH weitergeleitet, um dort die gestiegenen Kosten für die Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltung zumindest teilweise zu kompensieren (sog. „Sicherheitsabgabe“). Ebenfalls über den Bürgerverein wurden die mit dem traditionellen Teil der Kirchweih verbundenen Einnahmen und Ausgaben abgewickelt. Dies betrifft eine Vielzahl kleinerer Einnahmen und Ausgaben für Veranstaltungen wie Fischerstechen und Hahnenschlag.

Darüber hinaus hat der Bürgerverein die Durchführung der Sandkerwa durch die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder in vielfältiger Weise unentgeltlich unterstützt (z.B. Auf- und Abhängen des Festschmucks, Verkauf der Festabzeichen sowie weitere technische und organisatorische Unterstützungsleistungen).

Während in den Vorjahren bis 2015 unter Berücksichtigung des städtischen Zuschusses in der Sandkerwa GmbH noch Jahresüberschüsse von rd. 6 bis 16 T€ erwirtschaftet werden konnten, so resultierte in 2016, hauptsächlich aufgrund der gestiegenen Sicherheitsanforderungen und der damit verbundenen, auch durch die „Sicherheitsabgabe“ aus den Festabzeichenverkäufen nicht vollständig kompensierbaren Kosten, ein Jahresfehlbetrag in Höhe von knapp 8 T€. Unter sonst unveränderten Rahmenbedingungen wäre wohl auch in den Folgejahren mit einem entsprechenden Defizit zu rechnen.

Beim Bürgerverein selbst verblieb aus der Durchführung der Sandkerwa im Durchschnitt der letzten Jahre ein Betrag von ca. 20 T€ p.a., der zur Deckung der eigenen Kosten des Bürgervereins und der Aufwendungen der dort ehrenamtlich Tätigen herangezogen werden konnte.

bb) Künftiges Modell

Vorgesehen ist, künftig alle mit dem Wirtschaftsbetrieb der Sandkerwa verbundenen Kosten und Erlöse in der neu gestalteten Sandkerwa GmbH abzubilden, um einen vollständigen Überblick über die finanzielle Situation in Bezug auf die Veranstaltung insgesamt zu erleichtern. Ausgenommen hiervon sind lediglich die mit den Traditionsveranstaltungen wie dem Fischerstechen unmittelbar verbundenen Einnahmen (z.B. Pokal-Spenden), da diese Traditionsveranstaltungen weiterhin durch den Bürgerverein selbst ausgerichtet werden sollen. Die entsprechenden Positionen sind jedoch betragsmäßig nur von untergeordneter Bedeutung und können von daher vernachlässigt werden.

Dies bedeutet, dass künftig auch der Verkauf der Festabzeichen sowie die damit zusammenhängenden Kosten über die GmbH abgewickelt werden sollen. Verbunden werden soll dies mit einer „Professionalisierung“ des Festabzeichenverkaufs. Bisher erfolgte der Verkauf ausschließlich durch ehrenamtliche Helfer des Bürgervereins, hauptsächlich Jugendliche. Eine Steigerung der Verkaufszahlen könnte beispielsweise erfolgen, indem in den hoch frequentierten Abendstunden nach Geschäftsschluss das Security-Personal an den Haupteingängen zum Festgebiet mit dem Verkauf der Festabzeichen beauftragt wird. Daneben soll weiterhin ein Verkauf der Festabzeichen über ehrenamtliche Helfer in den Mittags- und Nachmittagsstunden im Rahmen eines Kommissionsverkaufs erfolgen. Die Gesamtabwicklung des Ein- und Verkaufs der Festabzeichen erfolgt dabei stets über die GmbH, so dass eine stringente Zuordnung aller in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Erlöse ermöglicht wird.

Darüber hinaus sollen weitere Kaufanreize für das Festabzeichen geschaffen werden, indem beispielsweise mit dem Kauf eines Festabzeichens bestimmte Leistungen im Festgebiet verbunden werden. In Frage käme hier z.B. die freie Toilettennutzung. Dieses Beispiel soll hier zunächst als Hinweis auf denkbare Möglichkeiten zur Steigerung des Festabzeichenverkaufs dienen; die konkrete Erarbeitung, Prüfung und etwaige Umsetzung von Maßnahmen soll - wie auch übrige Überlegungen zur künftigen Konzeptionierung des Festes - der neuen Geschäftsführung sowie der künftigen Diskussion und Beschlussfassung im Aufsichtsrat vorbehalten bleiben.

Um für den BV einen adäquaten finanziellen Ausgleich aus der Abgabe des Festabzeichenverkaufs an die Sandkerwa GmbH zu schaffen, soll dieser künftig für die Übertragung des Rechts sowie den Kommissionsverkauf durch die Ehrenamtlichen des BV einen Anteil an den Einnahmen erhalten, und zwar gestaffelt nach der Zahl der verkauften Festabzeichen. Bei der Ausarbeitung einer konkreten Staffelregelung ist zudem sicherzustellen, dass der BV auch künftig für sein Engagement zur Durchführung der Sandkerwa insgesamt Einnahmen zumindest wie in bisheriger Höhe – also zumindest 20 T€ p.a. – als „Garantiebtrag“ von der

Gesellschaft erhält, um seine eigenen originären Kosten decken zu können. Dies ist auch insofern gerechtfertigt, als die Sandkerwa auch weiterhin auf das Engagement der vielen ehrenamtlichen Helfer des Bürgervereins angewiesen sein wird. Denn nur aufgrund der Vielzahl unentgeltlicher Leistungen und Beiträge seitens der Mitglieder des BV und weiterer engagierter Bürger lässt sich die Sandkerwa trotz ihrer Größe noch weitgehend ohne teure Fremdleistungen durchführen.

Schließlich werden zusätzliche Erlöse auch durch eine forcierte Akquise von Sponsorengeldern angestrebt. Vorgespräche wurden diesbezüglich bereits geführt, entsprechende Vereinbarungen stehen noch aus. Außerdem wird weiterhin angestrebt, eine finanzielle Beteiligung der Wirte im Festgebiet an den Kosten der Sicherheit zu erreichen. Im Fall einer positiven Beschlussfassung zum vorgestellten Konzept für die künftigen Sandkerwa-Veranstaltungen durch den Stadtrat werden die Beteiligten zeitnah in den Dialog mit den Wirten im Sandgebiet treten, um über eine entsprechende finanzielle Beteiligung sowie die weitere Konzeptionierung und den Zeitplan insbesondere für die anstehende Sandkerwa 2018 zu reden.

Neben den Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmensituation wurden auch erste Einsparpotentiale identifiziert. So ergeben sich u.a. Synergieeffekte durch das „Andocken“ der Sandkerwa GmbH an die künftige Gesellschafterin BSG GmbH mit der entsprechenden Infrastruktur und Personalressource. Vorgesehen ist hier z.B. die Übernahme der Buchführung und Jahresabschlusserstellung durch die BSG GmbH. Mit diesen Leistungen wurden seitens der Sandkerwa GmbH bisher Fremdfirmen beauftragt. Zudem soll das Büro der Sandkerwa GmbH (und die Firmenadresse) künftig in die Räumlichkeiten der BSG GmbH verlegt werden. Anstelle des bisher vom Bürgerverein angemieteten Büros sollen zukünftig nur in geringem Umfang notwendige Lagerräumlichkeiten angemietet werden. Weitere Einsparpotentiale werden aktuell geprüft.

Die gestiegenen Kosten für Ordnung und Sicherheit sollen, wie bereits in der Vollsitzung vom 24.05.2017 angesprochen, zum Teil dadurch kompensiert werden, dass künftig der Entsorgungs- und Baubetrieb (EBB) die Beschilderung der Sandkerwa sowie entsprechende Kontrollen unentgeltlich übernimmt. Bisher wurde diese Leistung durch eine Fremdfirma mit jährlichen Kosten in Höhe von ca. 12 T€ netto durchgeführt. Bei Eigenleistung dürften sich die entsprechenden Kosten für den EBB niedriger darstellen, zumal für die Schilder nur einmalige Anschaffungskosten und im Übrigen v.a. Personalaufwendungen anfallen werden.

Im Hinblick auf die erforderliche Gleichbehandlung aller Traditionskirchweihen im Stadtgebiet Bambergs soll künftig auch den anderen Veranstaltern von Traditionskirchweihen (in der Regel die Bürgervereine der anderen Distrikte) eine entsprechende Unterstützungsleistung gewährt werden. Hierzu liegt auch ein Antrag der BA-Fraktion vom 20.06.2017 vor (vgl. **Anlage 5**). Im Ergebnis soll künftig allen Veranstaltern von Traditionskirchweihen die Beschilderung unentgeltlich durch den EBB zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt jedoch nicht für andere Veranstaltungen, die mit traditionellen Kirchweihen in keinem Zusammenhang stehen (z.B. Bürgerfeste, Umzüge, Antik-Markt etc.). Unberührt von dieser Regelung sollen die bisher von der Stadt Bamberg gezahlten jährlichen Zuschüsse im Zusammenhang mit der Abhaltung von Kirchweihen und anderen Veranstaltungen bestehen bleiben (mit Ausnahme der Sandkerwa, s. unten)! In entsprechenden Vorgesprächen mit den Bürgervereinen wurde diese Lösung für den Fall einer entsprechenden Regelung für die Sandkerwa bereits in Aussicht gestellt.

Aufgrund der geltenden Beschlusslage sind der EBB und die kostenrechnenden Einheiten der Stadt Bamberg derzeit dazu verpflichtet, alle ihre Leistungen - auch stadintern - zu verrechnen. Um die Traditionskirchweihen zukünftig von den Kosten der Beschilderung zu entlasten, ist es erforderlich, dass künftig Verrechnungen nur noch an externe Dritte oder an kostenrechnende Einheiten erfolgen, mit Ausnahme der Kosten der Beschilderung für die Durchführung der Traditionskirchweihen. Darüber hinaus sind Verrechnungen nur dann vorzunehmen, wenn der Stadt daraus ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht (z.B. im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen).

Zusammenfassend erscheint es - zumindest in einer mittelfristigen Perspektive - durchaus möglich, durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmesituation und zur Hebung von Einsparpotentialen einen kostendeckenden Betrieb der Sandkerwa zu erreichen. Angesichts der bestehenden Ungewissheit über das Ausmaß künftiger Sicherheitsanforderungen an eine Großveranstaltung samt der daraus resultierenden Kosten und angesichts des verbleibenden allgemeinen wirtschaftlichen Risikos aus einer Veranstaltung wie der Sandkerwa wird jedoch auch künftig ein nicht unerhebliches finanzielles Risiko für die Sandkerwa GmbH verbleiben. Vor diesem Hintergrund wird wohl auch in Zukunft die Notwendigkeit bestehen, dass die Stadt Bamberg zum Ausgleich eines etwaigen Defizits ihrer Tochtergesellschaft einen Betriebskostenzuschuss quasi als „Rettungsschirm“ im Haushalt einplant.

Da insbesondere für das erste Jahr 2018 nach Start des neuen Betreiber- und Finanzierungs-konzeptes noch keine zuverlässigen wirtschaftlichen Prognosen erstellt werden können, wurde im städtischen Haushalt 2018 vorsorglich ein Betrag in Höhe von 125 T€ als maximaler Betriebskostenzuschuss („Rettungsschirm“) angesetzt. Dies entspricht auch der Summe, welche bereits dem vom Stadtrat am 24.05.2017 grundsätzlich gebilligten Verwaltungsvorschlag zur Rettung der Sandkerwa 2017 zugrunde lag (damals pauschaler Zuschuss in Höhe von 75 T€ und Ausfallbürgschaft in Höhe von 50 T€). Die entsprechenden Mittel würden jedoch erst nach Abrechnung der Veranstaltung im Rahmen des Jahresabschlusses und auch nur in Höhe eines tatsächlich anfallenden Defizits zum Tragen kommen. Im Gegenzug würden der bisher von Seiten der Stadt Bamberg geleistete Zuschuss für die Lautsprecheranlage in Höhe von 26 T€ p.a. sowie der pauschale Zuschuss von 25 T€ p.a. entfallen.

Mittelfristiges Ziel ist jedoch, die Sandkerwa über die neu gestaltete GmbH unter Beteiligung des Konzerns Stadt Bamberg kostendeckend zu betreiben, so dass keine Haushaltsmittel mehr in Anspruch genommen werden müssen.

cc) Zusammenfassung der künftigen Finanzierung

Zusammenfassend lässt sich die geplante finanzielle Neuausrichtung der Sandkerwa in folgenden Eckpunkten darstellen:

- Schaffung einer hinreichenden Kapitalausstattung der Sandkerwa GmbH durch Verdoppelung des Eigenkapitals im Rahmen der Beteiligung des Konzerns Stadt;
- Vollständige Abwicklung aller mit dem Wirtschaftsbetrieb Sandkerwa verbundenen Kosten und Erlöse über die neu gestaltete Sandkerwa GmbH;
- Ausrichtung von Traditionsveranstaltungen wie Fischerstechen und Hahnenschlag wie bisher durch den Bürgerverein;
- Übernahme des Festabzeichenverkaufs durch die Sandkerwa GmbH; Steigerung der Verkaufszahlen u.a. durch Professionalisierung des Verkaufs und Schaffung eines Mehrwerts für den Käufer;
- Sicherung erforderlicher Einnahmen des Bürgervereins zumindest in bisheriger Höhe (20 T€) durch Beteiligung an den Einnahmen, im Wesentlichen über den Kommissionsverkauf der Festabzeichen;
- Realisierung weiterer Einnahmepotentiale, insbes. durch die Akquise von Sponsorengeldern und die Beteiligung der Wirte an den Sicherheitskosten;
- Einsparungen durch Synergieeffekte im Konzern (z.B. Verwaltungsleistungen BSG GmbH)
- Beschilderungsleistungen künftig unentgeltlich durch den EBB; analoge Vorgehensweise auch für übrige Traditionskirchweihen in Bamberg; bisherige Zuschussregelung für andere Veranstaltungen bleibt unberührt!
- Mittelfristiges Finanzziel: Zumindest kostendeckender Betrieb der Sandkerwa;

- Absicherung des verbleibenden finanziellen Risikos durch „Rettungsschirm“ der Stadt in Form eines Betriebskostenzuschusses zur Defizitdeckung; im Gegenzug Entfall der bisher pauschal gezahlten Zuschüsse.

D. Zusammenfassung, weiteres Vorgehen und Zeitplan

a) Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des Wunsches der überwältigenden Mehrheit der Bamberger Bevölkerung war die Verwaltung auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 24.05.2017 beauftragt worden, mit dem BV über ein nachhaltiges Konzept zur Sicherung der Sandkerwa-Veranstaltungen zu verhandeln. Daraufhin haben BV und Stadtverwaltung einen gemeinsamen Vorschlag erarbeitet, der bereits den Mitgliedern des BV in der Mitgliederversammlung am 29.11.2017 vorgestellt wurde. Die Mitgliederversammlung hat sich dabei für eine mögliche Zusammenarbeit mit der Stadt Bamberg ausgesprochen und den Vorstand mit der weiteren Ausarbeitung des Konzepts beauftragt. Entsprechende Anpassungen wurden daraufhin in der gemeinsamen Projektgruppe zwischen BV und Stadtverwaltung abgestimmt und im Konzept berücksichtigt. Eine abschließende Zustimmung der Mitglieder des BV steht noch aus und soll in einer weiteren Mitgliederversammlung Anfang Januar 2018 eingeholt werden.

Kernpunkt des Konzepts zur nachhaltigen Sicherung der Sandkerwa ist die gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Konzerns Stadt Bamberg an der Bamberger Sandkerwa Veranstaltungs GmbH, welche nun über die Bamberg Congress + Event Service GmbH aufgrund ihrer bereits vorhandenen Kompetenz im Bereich Veranstaltungen erfolgen soll. Durch die Bestellung einer gemeinsamen zweiköpfigen Geschäftsführung mit entsprechender Kompetenzverteilung und die Einrichtung eines paritätisch besetzten Aufsichtsrates als Kontroll- und Entscheidungsgremium können der Bürgerverein und die dort ehrenamtlich Tätigen in den Bereichen Sicherheit und Haftung künftig wirksam entlastet werden. Zugleich wird durch das auf Konsens ausgelegte Organisationsmodell gewährleistet, dass die zukünftigen Weichenstellungen für die Sandkerwa gemeinsam zwischen Stadt und Bürgerverein als gleichberechtigte Partner vorgenommen werden.

Im Rahmen des neuen Finanzierungsmodells sollen künftig alle wesentlichen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Sandkerwa über die Betreiber GmbH abgewickelt werden. Wichtige Hebel zur Generierung zusätzlicher Einnahmen sind die Professionalisierung des Festabsatzverkaufs sowie die Akquise von Sponsoren. Zudem sollen Einsparpotentiale soweit als möglich gehoben werden. Mittelfristiges Ziel ist es, die Sandkerwa zumindest kostendeckend und damit ohne Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt durchführen zu können. Dennoch wird auf absehbare Zeit zur Deckung eines etwaigen Defizits zumindest ein finanzieller „Rettungsschirm“ durch die Stadt nötig sein. Der Bürgerverein bleibt auch weiterhin über das unverzichtbare Engagement der ehrenamtlichen Helfer maßgeblich eingebunden und soll im Gegenzug von der Veranstaltung durch eine Beteiligung an den Einnahmen in der bisherigen Größenordnung profitieren („Garantiebetrag“).

Im Ergebnis können aus Sicht der Verwaltung die eingangs formulierten Zielvorstellungen und Prämissen zur Zukunft der Sandkerwa-Veranstaltungen zeitnah und nachhaltig erreicht werden, nämlich ein stabiles und zukunftsfähiges Organisations- und Finanzierungsmodell mit Stadt und Bürgerverein als gleichberechtigten Partnern zu entwickeln.

b) Weiteres Vorgehen und weiterer Zeitplan

Nach einer positiven Beschlussfassung in den Gremien von Bürgerverein und Stadtrat sind die weiteren Schritte wie folgt geplant:

- Mitte / Ende Januar 2018: Notarielle Beurkundung der Beteiligung der BSG an der Sandkerwa GmbH;
- danach: Aufnahme der operativen Tätigkeit durch die neue Geschäftsführung; erste Abstimmungen mit weiteren Beteiligten (Standbetreiber, Wirte, Sicherheitskräfte, Ordnungsamt etc.) zur Vorbereitung der Sandkerwa 2018;

- Februar / März 2018: Konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates der Sandkerwa GmbH;
- August 2018: Durchführung der Sandkerwa 2018.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Sitzungsvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Dem vorgestellten Modell zur nachhaltigen Sicherung der Sandkerwa wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung des Konzepts gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen und Optimierungen vorzunehmen.
3. Der Beteiligung der Bamberg Congress + Event Service GmbH an der Bamberger Sandkerwa Veranstaltungen GmbH auf Grundlage des beigefügten Kapitalerhöhungsbeschlusses sowie des Satzungsentwurfes wird zugestimmt. Redaktionelle Änderungen aufgrund rechtlicher Vorgaben sind weiterhin möglich.
4. Seitens des Konzerns Stadt Bamberg werden Herr Horst Feulner zum Geschäftsführer und Herr Dominik Nakic zum Prokuristen der Bamberger Sandkerwa Veranstaltungen GmbH bestellt. Der Geschäftsführer wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Seitens der Stadt Bamberg werden in den Aufsichtsrat der Bamberger Sandkerwa Veranstaltungen GmbH entsandt:
 1. ...
 2. ...
6. Im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Verwaltung ermächtigt, künftig ein etwaiges Defizit der Bamberger Sandkerwa Veranstaltungen GmbH auszugleichen (entweder als Betriebskostenzuschuss oder als Kapitaleinlage). Im Gegenzug entfallen künftig die bisher pauschal geleisteten Zuschüsse für die Sandkerwa.
7. Künftig erfolgen Verrechnungen der Stadt Bamberg nur noch an externe Dritte oder an kostenrechnende Einrichtungen. Ausgenommen sind die Kosten der Beschilderung für die Durchführung von Traditionskirchweihen. Verrechnungen sind darüber hinaus nur vorzunehmen, wenn der Stadt dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht. Entgegenstehende Beschlüsse sind hiermit aufgehoben.
8. Der Antrag der BA-Fraktion vom 20.06.2017 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
x	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Betriebskostenzuschuss bis zu 125.000 € (jährlich); Kapitaleinlage 63.000 € zzgl. Nebenkosten (einmalig)

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt: In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Hinsichtlich der rechtlichen Konstruktion sowie vor dem Hintergrund, dass die Konzeption eine mittelfristige Kostendeckung in Aussicht stellt und der Zuschuss somit künftig reduziert werden kann, bestehen von Seiten des Finanzreferates insbesondere auch im Hinblick auf die Bedeutung der Sandkerwa keine Einwände.

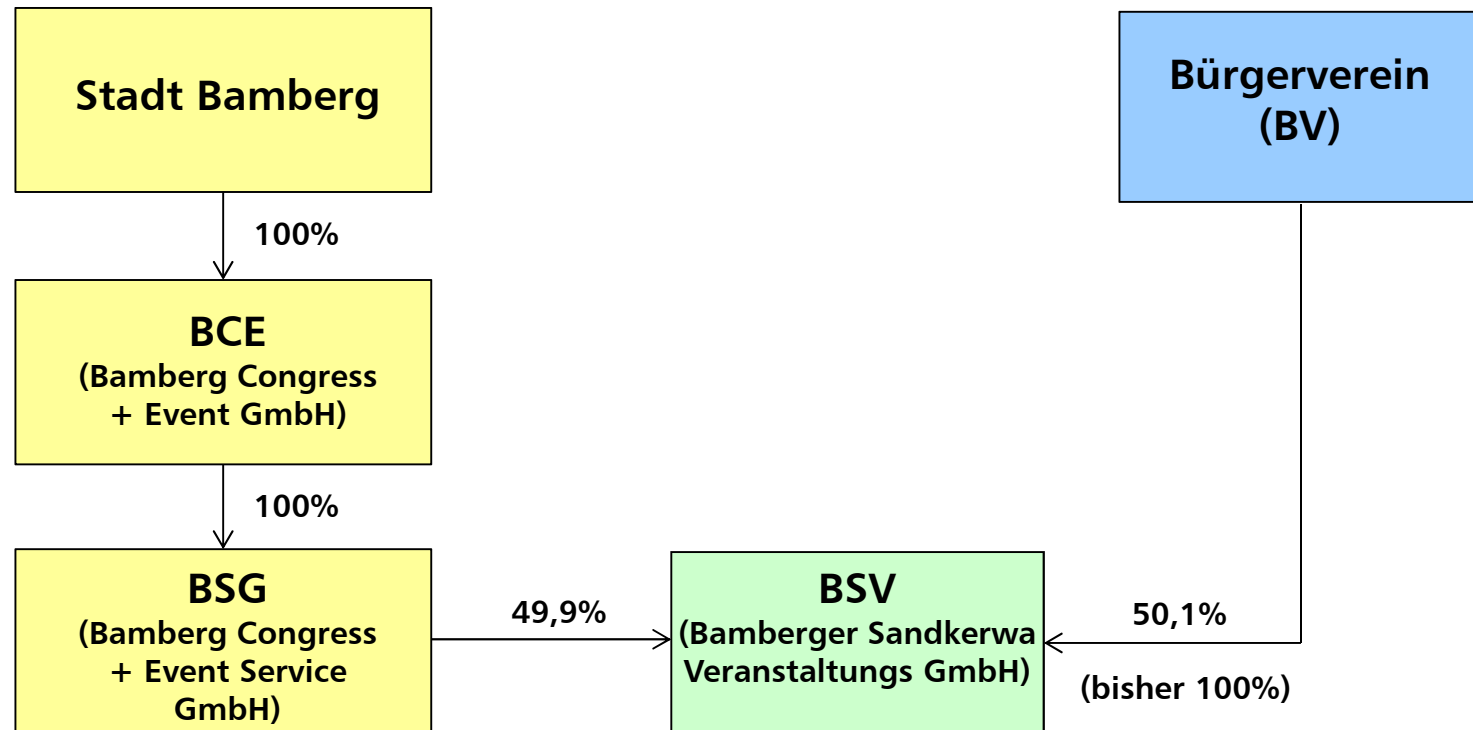
Anlagen:

- Schaubild zur geplanten gesellschaftsrechtlichen Konstruktion (Anlage 1)
- Entwurf des Kapitalerhöhungsbeschlusses (Anlage 2)
- Entwurf des überarbeiteten Gesellschaftsvertrages der Sandkerwa GmbH (Anlage 3)
- Auszug aus dem Gutachten zur Bewertung der Sandkerwa GmbH (Anlage 4)
- Antrag der BA-Fraktion vom 20.06.2017 (Anlage 5)

Verteiler:

Herrn OB	zur Kenntnis;
Ref. 1	zur Kenntnis;
Ref. 2	zur Kenntnis;
Ref. 5	zur Kenntnis;
Amt 14	zur Kenntnis;
Amt 20	zur Vormerkung;
Amt 20	Beschlüsse;
Bamberg Congress + Event GmbH	zur weiteren Veranlassung.

Geplante gesellschaftsrechtliche Konstruktion Sandkerwa



- Weiterhin Betreibergesellschaft zur Durchführung der Sandkerwa
- Paritätisch besetzter Aufsichtsrat (AR)
- Vorsitz im AR wechselt jährlich zwischen Vors. BV und OB
- Beschluss in Gesellschafterversammlung bedarf 75%-Mehrheit, bei Stimmgleichheit im AR gilt ein Antrag als abgelehnt -> kein Gesellschafter kann überstimmt werden
- Jeder Gesellschafter stellt je 1 Geschäftsführer

URNr. _____ /2017

Eu/Kl 49452

KAPITALERHÖHUNGSBESCHLUSS

Heute, den ***

zweitausendsiebzehn

- ***2017 -

erschieden vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Jens Eue

in Bamberg, in den Amtsräumen in Bamberg, Willy-Lessing-Straße 16 a:

1. ***,
 geboren am ***,
 wohnhaft in ***,

2. ***,
 geboren am ***,
 wohnhaft in ***,
 hier handelnd für den Verein

Bürgerverein des 4. Distriktes der Stadt Bamberg,

gegr. 1891 e. V.

mit dem Sitz in Bamberg - im Folgenden „Bürgerverein“ -

Postanschrift: 96049 Bamberg, Schrottenberggasse 2.

Hierzu bescheinige ich aufgrund Einsicht in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg vom ***, dass dort unter VR 145 der „Bürgerverein des 4. Distriktes der Stadt Bamberg, gegr. 1891 e.V.“ mit dem

Sitz in Bamberg und dass *** als Vorsitzende/r und *** als stellvertretende/r Vorsitzende/r gemeinsam zu dessen Vertretung berechtigt sind.

3. Herr Horst **Feulner**,
geboren am 20. Dezember 1956,
wohnhaft in 95500 Heinersreuth, Cottenbach 28,
hier handelnd als Geschäftsführer der Firma

“Bamberg Congress + Event Service GmbH”

mit dem Sitz in Bamberg

Postanschrift: 96047 Bamberg, Mußstraße 1

als deren Geschäftsführer.

Hierzu bescheinige ich aufgrund Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg vom ***, HRB 5200, dass dort die “Bamberg Congress + Event Service GmbH” mit dem Sitz in Bamberg und Herr Horst Feulner als deren einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer eingetragen sind.

*** und Herr Feulner sind mir, Notar, persönlich bekannt. *** wies sich aus durch Vorlage seines/r deutschen ***.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich, was folgt:

I.

Sachstand

1. Im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg ist unter HRB 3505 die „Bamberger Sandkerwa Veranstaltungen GmbH“ mit dem Sitz in Bamberg eingetragen (nachstehend „die Gesellschaft“ genannt).

2. Vom Stammkapital der Gesellschaft zu insgesamt 25.600,00 Euro hält der „Bürgerverein des 4. Distriktes der Stadt Bamberg, gegr. 1891 e.V.“ mit dem Sitz in Bamberg die einzige Stammeinlage Nr. 1 in Höhe von 25.600,00 Euro.

Nach Angabe der Beteiligten sind die Einlagen auf die Geschäftsanteile in voller Höhe und ordnungsgemäß erbracht. Nachschuss- oder Erstattungsverpflichtungen bestehen nicht.

Die Beteiligten haben die zuletzt im Handelsregister eingestellte Gesellschafterliste, die zur heutigen Beurkundung vorliegt, zur Kenntnis genommen.

3. Derzeit sind Geschäftsführer der Gesellschaft Frau Ulrike Heucken und Herr Jürgen Wirth. Für die Gesellschaft gilt der Gesellschaftsvertrag vom 3. März 1998, zuletzt geändert durch Beschluss vom 4. Dezember 2002.

II.

Gesellschafterbeschluss

Die Gesellschafter halten hiermit unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen, was folgt:

1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von 25.600,00 EURO um 25.500,00 EURO auf 51.100,00 EURO
- i. W. einundfünfzigtausendeinhundert Euro -,
erhöht.

2. Auf das erhöhte Stammkapital wird ein Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von je 25.500,00 Euro und der laufenden Nummer 2 ausgegeben.
3. Der neue Geschäftsanteil wird zum Nennbetrag ausgegeben, ist in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe einzubezahlen.

Zusätzlich zum Stammkapital hat der neue Gesellschafter ein Agio in Höhe von 37.250,- Euro zu erbringen, das ebenfalls unverzüglich zur Zahlung fällig ist und in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzubezahlen ist.

4. Die Firma „Bamberg Congress + Event Service GmbH“ wird zur Übernahme des Geschäftsanteils Nr. 2 mit einem Nennbetrag von 25.500,00 Euro zugelassen.
5. Der neue Geschäftsanteil ist von Beginn des bei der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.
6. Die Satzung wird insgesamt neu gefasst. Der neue Satzungstext ist dieser Urkunde als Anlage beigelegt. Auf diese Anlage wird verwiesen. Sie ist wesentlicher Bestandteil der Urkunde und wurde mitverlesen.
7. *** wird als Geschäftsführer/in abberufen.
8. Die Vertretungsbefugnis des/der Geschäftsführers/in *** wird geändert. Er/Sie vertritt die Gesellschaft satzungsgemäß.

9. Zum neuen Geschäftsführer wird bestellt:
Herr Horst Feulner, geboren am 20. Dezember 1956
wohnhaft in 95500 Heinersreuth, Cottenbach 28.
Der neue Geschäftsführer Horst Feulner ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und vertritt die Gesellschaft im Übrigen satzungsgemäß.

10. Herr/Frau *** und Herr/Frau *** werden zu Prokuristen der Gesellschaft bestellt. Jeder der Prokuristen vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Prokuristen oder einem Geschäftsführer.

III.

Übernahmeerklärungen

Der Gesellschafter die Firma „Bamberg Congress + Event Service GmbH“ mit dem Sitz in Bamberg erklärt, den neuen Geschäftsanteil Nr. 2 mit einem Nennbetrag von 25.500,00 EURO zu den vorbezeichneten Bedingungen zu übernehmen.

IV.

Hinweise

Der Notar hat die Erschienenen darauf hingewiesen, dass

1. die Satzungsänderung erst mit der Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

2. alle Gesellschafter für die Leistung der von den Übernehmern übernommenen, aber nicht einbezahlten Einlagen auf die neuen Geschäftsanteile haften,
3. die Übernehmer der neuen Geschäftsanteile auch für eventuelle Rückstände auf alte Einlagen haften,
3. die Einlagen in bar einzuzahlen sind und nicht durch Sacheinlagen oder durch Verrechnung erbracht werden dürfen. Auf die Problematik der verdeckten Sacheinlage, wenn also die Gesellschaft trotz vereinbarter Bareinlage durch ein zeitnah abgeschlossenes Gegengeschäft bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Sacheinlage erhält, und die Problematik des sog. Hin- und Herzählens, wenn also Einlagen wirtschaftlich betrachtet an die Gesellschafter zurückfließen, wurde hingewiesen.
4. Zahlungen vor der heutigen Beurkundung grundsätzlich keine Erfüllungswirkung haben und es ratsam ist, den Einzahlungsbeleg zum Nachweis ordnungsgemäßer Kapitalaufbringung dauerhaft aufzubewahren.
5. der Gesellschaft gegenüber derjenige als Gesellschafter gilt, der in der zum Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist.
6. der Notar erst nach Handelsregistereintragung der Kapitalerhöhung die neue Gesellschafterliste beim Handelsregister einreichen kann.

Die Beteiligten versichern, dass die Einlagen auf das erhöhte Stammkapital noch nicht geleistet sind.

V.

Schlussbestimmungen

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die Gesellschaft.

Von dieser Urkunde erhalten

beglaubigte Abschriften:

die Gesellschafter

die Gesellschaft

das Betriebsfinanzamt

elektronische Anzeige:

das Amtsgericht - Registergericht - Bamberg.

Satzung

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

“Bamberger Sandkerwa Veranstaltungen GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bamberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation und Durchführung der Bamberger Sandkerwa und die Verwertung zugehöriger Rechte.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 GO andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, pachten, sich an solchen Unternehmen beteiligen oder die Geschäfte solcher Unternehmen führen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Hilfs- und Nebenbetriebe zu errichten.

(4) Der beschriebene Unternehmensgegenstand sowie alle Maßnahmen und Geschäfte der Gesellschaft sind an die kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere an die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks gebunden.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, ansonsten im Amtsblatt der Stadt Bamberg.
- (4) Für die fristgemäße Beachtung der gesetzlichen Offenlegungspflichten trägt die Geschäftsführung Sorge.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.100,00 €

(in Worten: Einundfünfzigtausendeinhundert Euro).

Es ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile.

(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

- der Bürgerverein des 4. Distriktes der Stadt Bamberg, gegr. 1891 e.V. mit dem Sitz in Bamberg einen Geschäftsanteil Nr. 1 mit einem Nennbetrag von 25.600,00 Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro);

- die Bamberg Congress + Event Service GmbH mit dem Sitz in Bamberg einen Geschäftsanteil Nr. 2 mit einem Nennbetrag von 25.500,00 Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausendfünfhundert Euro).

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung,
- (2) der Aufsichtsrat,
- (3) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Jeder Gesellschafter stellt mindestens einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführer entscheiden gemeinsam über alle Belange der Gesellschaft. Der seitens der Stadt Bamberg gestellte Geschäftsführer soll vorrangig für den Bereich Veranstaltungssicherheit zuständig sein, der seitens des Bürgervereins des 4. Distriktes der Stadt Bamberg gestellte Geschäftsführer insbesondere für die operative Durchführung der Veranstaltung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Darüber hinaus stellt jeder Gesellschafter mindestens einen Prokuristen. Die Prokuristen werden von der Geschäftsführung nach Maßgabe eines entsprechenden Aufsichtsratsbeschlusses bestellt.

(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung. In dieser wird festgelegt, dass ein Geschäftsführer jeweils nur mit einem Prokuristen vertreten darf, der vom jeweils anderen Gesellschafter benannt worden ist.

(4) Die Geschäftsführer dürfen die Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften und Beteiligungen nur aufgrund

eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses ausüben.

(5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

(6) Jeder Geschäftsführer hat sich schriftlich zu verpflichten, die ihm im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB der Stadt Bamberg jährlich zur Veröffentlichung im Rahmen des Art. 94 Abs. 3 Satz 2 GO im Beteiligungsbericht der Stadt Bamberg mitzuteilen.

§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft besitzt einen Aufsichtsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht. Der 1. Vorsitzende des Bürgervereins des 4. Distriktes der Stadt Bamberg, gegr. 1891 e.V. sowie der Oberbürgermeister der Stadt Bamberg sind geborene Mitglieder des Aufsichtsrates. Ausnahmsweise kann der Bürgerverein anstelle des 1. Vorsitzenden mit dessen Einverständnis auch einen vom Vorstand des Bürgervereins zu bestimmenden Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden. Darüber hinaus entsenden der Bürgerverein sowie die Stadt Bamberg jeweils zwei weitere Mitglieder.

(2) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann durch den Entsendenden jederzeit abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.

(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn alle sechs Mitglieder entsandt sind. Sie endet in jedem Falle mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Bamberg. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus der für die Entsendung maßgeblichen Funktion

bzw. des für die Entsendung maßgeblichen Amtes. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds fort.

(5) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann für den Fall seiner Verhinderung ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich zur Vertretung bevollmächtigen.

Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind abzurufen. Abberufene oder gemäß Satz 1 ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder sind durch Neubestellung zu ersetzen.

(7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

(8) Im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit steht den jeweils Entsendenden - hilfsweise hinsichtlich der von der Stadt Bamberg entsandten Aufsichtsratsmitglieder der Bamberg Congress + Event Service GmbH - gegenüber ihren Vertretern im Aufsichtsrat das Weisungsrecht zu.

§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates bzw. sein Stellvertreter sind der jeweilige Vorsitzende des Bürgervereins des 4. Distriktes der Stadt Bamberg, gegr. 1891 e.V. bzw. der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Bamberg. Der Vorsitz wechselt jährlich entsprechend dem Geschäftsjahr zwischen diesen beiden Personen, der jeweils andere ist Stellvertreter des Vorsitzenden. Den ersten Vorsitz übernimmt der Vorsitzende des Bürgervereins.

Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt wird. Der Aufsichtsrat ist

mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung, der Ort und die Zeit der Sitzung mitzuteilen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsort.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Tagesordnungspunkte sind nach Möglichkeit in einen öffentlichen Teil 1 und einen nicht-öffentlichen Teil 2 aufzuteilen. Hinsichtlich der Sachverhalte aus dem öffentlichen Teil unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrates keiner Verschwiegenheitspflicht, sofern nicht rechtliche Belange dem entgegenstehen. Unabhängig davon ist jedes Aufsichtsratsmitglied jederzeit berechtigt, dem jeweils Entsendenden über die Beratungen im Aufsichtsrat Bericht zu erstatten.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder bei der Beschlussfassung persönlich anwesend ist.

(6) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Einladung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Beschlussfähigkeit mitgerechnet, jedoch nicht bei der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

(8) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen bzw. sich an der Abstimmung beteiligen.

(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzustellen ist.

(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.

(11) Die Vorschriften des Aktienrechts finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet über:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie die Eckpunkte der Geschäftsführerverträge,
- b) Entlastung der Geschäftsführung,
- c) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschließlich der Prokuristen,
- d) Wahl des Abschlussprüfers,
- e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern,
- f) Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige,
- g) Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

h) Weisungen an die Geschäftsführung im Einzelfall.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:

- a) Genehmigung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- c) Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist,
- d) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
- e) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
- f) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
- g) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
- h) Grundsätzliche Konzeption der Sandkerwa-Veranstaltungen.

Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Buchstaben c) bis g) bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. seinem Stellvertreter unverzüglich schriftlich nie-

derzulegen und dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, sobald ein Gesellschafter dies unter Benennung der Tagesordnung verlangt.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen sind, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere aber:

- a) Die Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) die Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung von Verlusten,
- c) die Entlastung des Aufsichtsrates,
- d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhö-

hungen und -herabsetzungen,

- e) Errichtung, Erwerb, Übernahme, wesentliche Erweiterung sowie Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und sonstigen Beteiligungen,
- f) Aufnahme neuer Geschäftsfelder, Erweiterung oder Aufgabe bestehender Geschäftsfelder,
- g) die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen,
- h) die Auflösung der Gesellschaft,
- i) die Bestellung von Liquidatoren.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

- a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- b) Ausübung der Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften und Beteiligungen,
- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Liegt die Beschlussfähigkeit in dieser Weise nicht vor, so ist von der Geschäftsführung innerhalb von 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne jede Einschränkung beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

(4) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreiben, mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung durch Klage bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht angefochten werden.

(5) Beschlüsse der Gesellschaft können auch außerhalb von Versammlun-

gen durch schriftliche Abstimmung oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen bzw. sich an der Abstimmung beteiligen.

§ 12 Wirtschaftsplan

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr (= Geschäftsjahr) ist ein Wirtschaftsplan in analoger Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.

(2) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.

(3) Der Wirtschaftsführung ist eine mehrjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

§ 13 Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung und Prüfungsrechte

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sind anzuwenden.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bamberg stehen sämtliche Prüfungsrechte gemäß Art. 103 GO zu.

(4) Die Gesellschaft unterliegt hinsichtlich des Beteiligungscontrollings ausnahmslos den Vorgaben der Stadt Bamberg auf Grundlage des jeweils gültigen Stadtratsbeschlusses. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist unverzüglich nach Eingang bei der Gesellschaft dem Beteiligungscontrol-

ling der Stadt Bamberg sowie dem Bürgerverein des 4. Distrikts der Stadt Bamberg zu übersenden.

(5) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.

(6) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und die Stellungnahme der Geschäftsführung zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten.

Diese legt die Unterlagen unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vor.

(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(8) Der Stadt Bamberg und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 15 Kündigung der Beteiligung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Unbeschadet hiervon kann jedoch jeder Gesellschafter seine Beteili-

gung an der Gesellschaft kündigen und damit aus der Gesellschaft ausscheiden.

(2) Die Kündigung der Beteiligung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende zulässig.

(3) Bei Kündigung der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern - nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters - von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter ist dann verpflichtet, gemäß entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Bei der Beschlussfassung hierzu ist der kündigende Gesellschafter stimmberechtigt. Wird ein solcher Beschluss nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gefasst, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

(5) Der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters ist zu vergüten. Die Höhe der Vergütung und die Zahlungsweise bestimmen sich nach den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 16 Abfindung

(1) Die Abfindung ausscheidender Gesellschafter bestimmt sich nach dem anteiligen Unternehmenswert, mindestens jedoch nach der Höhe des anteiligen Substanzwertes aller Wirtschaftsgüter der Gesellschaft. Dieser ist, sofern keine Einigung zustande kommt, durch einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter zu ermitteln. Die Einzelheiten der Bewertung bestimmt der Schiedsgutachter unter Berücksichtigung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Grundsätze der Durchführung von Unternehmensbewertungen" nach billigem Ermessen. Kommt eine Einigung über den Schiedsgutachter nicht zustande, wird dieser durch den Präsidenten der

Industrie- und Handelskammer bestimmt, die für den Sitz der Gesellschaft zuständig ist.

(2) Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen der Ausscheidende und die Gesellschaft je zur Hälfte.

(3) Die Auszahlung des Abfindungsguthabens erfolgt in drei gleich hohen unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten, deren erste sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig ist. Das Abfindungsguthaben ist mit zwei Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Vorzeitige Tilgungsleistungen sind jederzeit zulässig. Sicherheit kann nicht verlangt werden.

§ 17 Liquidation

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Gesellschafterversammlung kann Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Sofern Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind, gilt dies auch für sie als Liquidatoren, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Die Gesellschaft ist Inhaber der markenrechtlich geschützten Wort-Bildmarke „Sandkerwa“ (Deutsches Patent- und Markenamt, Reg.Nr. 30316884 sowie 30514678). Solange der Bürgerverein des 4. Distriktes der Stadt Bamberg, gegr. 1891 e.V. Gesellschafter ist, hat er im Rahmen der Liquidation das Recht die Übertragung der Marke auf sich allein zu verlangen. Im Gegenzug ist der Bürgerverein verpflichtet den Mitgesellschaftern den ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechenden anteiligen Verkehrswert der Marke zum Zeitpunkt der Übertragung zu erstatten.

§ 18 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der damit gewollten wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

C. DARSTELLUNG DER DER BEWERTUNG ZUGRUNDE LIEGENDEN INFORMATIONEN UND DES UNTERNEHMENSWERTES

Im vorliegenden Falle entspricht der Substanzwert dem Wert des Aktivvermögens abzüglich der Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zum 31. Dezember 2017. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht zu erkennen.

Nach den uns vorliegenden Informationen sind stille Reserven und stille Lasten nicht vorhanden. Der Unternehmenswert ergibt sich als Subtraktion der Schulden von den Buchwerten der Vermögensgegenstände.

Damit ist das Unternehmen mit dem Nominalwert des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2017 zu bewerten. Da der Bewertungszeitpunkt in der Zukunft liegt, wurde der Nominalwert des Eigenkapitals wie folgt ermittelt:

Zum 31. Dezember 2016 betrug das Eigenkapital laut vorliegendem Jahresabschluss 96.631,20 EUR. Die uns vorgelegte Umsatz- und Ertragsvorschau für das Geschäftsjahr 2017 geht von einem Jahresfehlbetrag von 34.004,95 EUR aus. Ausschüttungen oder sonstige Minderungen oder Erhöhungen des Eigenkapitals haben im bisherigen Geschäftsjahr 2017 nicht stattgefunden und sind bis zum Bewertungsstichtag auch nicht geplant.

Die Umsatz- und Ertragsvorschau für das Geschäftsjahr 2017 ist diesem Gutachten als Anlage beigelegt.

D. UNTERNEHMENSWERT

Damit ermittelt sich der Unternehmenswert wie folgt:

	EUR
Wert des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2016	96.631,20
./. prognostizierter Jahresfehlbetrag 2017	34.004,95
Nominalwert des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2017	62.626,25

Der Unternehmenswert der BSV GmbH zum 31. Dezember 2017 beträgt

TEUR 63.

Michael Bosch | Hans-Jürgen Eichfelder | Dr. Ursula Redler | Herbert Lauer | Dieter Weinsheimer | Wolfgang Wußmann



 - Fraktion im Bamberger Stadtrat

An den
Oberbürgermeister der Stadt Bamberg
Herrn Andreas Starke

Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg

Fraktionsbüro (nur Montagabend)
Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Telefon und Telefax: 0951/203370
hier:

Dieter Weinsheimer, Vorsitzender
Oberer Stephansberg 42 b
Tel. 0951/ 12 9 15
ePost: weinsheimer@bnv-bamberg.de
www.bamberger-allianz.de

Bamberg, 20.06.2017

Gleichbehandlung der Bamberger Bürgervereine; hier: Antrag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Zuge der Diskussion um die Zukunft der Sandkerwa hat die Stadtverwaltung am 24.5.17 im Stadtrat einen Vorschlag unterbreitet, in dem finanzielle Zugeständnisse bei bestimmten Kosten gemacht werden. Schon kurze Zeit später war im FT (27.5.17) zu lesen, dass „Alle Bürgerverein gleich behandelt werden sollen“. Das wurde so interpretiert, dass z.B. an Leistungen für ein Sicherheitskonzept, Beschilderung oder Sanitätsdienst gedacht ist. Erst danach wurde diese Interpretation verbal eingeeengt, dass diese Gleichbehandlung nur für die Bürgervereine gilt, die eine Kirchweih durchführen.

Das würde allerdings die Bürgervereine ausschließen, die z.B. wie der BüV Bbg- Mitte einen anspruchsvollen Antikmarkt (100% gemeinnützig) durchführen oder wie der BÜV Stephansberg, der ein „Bürgerfest im Stephanshof“ anbietet. Auch die Bürgervereine St. Gangolf, Gereuth, Bruderwald oder Kramersfeld veranstalten keine Kirchweih.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, diese Irritationen und Interpretationen zu beenden halten wir für dringend geboten.

Namens der BA-Stadtratsfraktion beantrage ich deshalb:

Die Verwaltung sorgt in der Frage Gleichbehandlung der Bamberger Bürgervereine bei besonderen Leistungen möglichst bald für Klarheit.

Mit besten Grüßen

Dieter Weinsheimer, BA-Fraktionsvorsitzender